

TOM2 Sp. z o.o., ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER KAUF- UND LIEFERVERTRÄGE FÜR STAHL UND BEWEHRUNGSELEMENTE (AVB)

in der ab dem 01. Januar 2017 geltenden Fassung

„TOM 2” Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Szczecin, ul. Pomorska 112; 70-812 Szczecin, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Amtsgericht Szczecin – Centrum in Szczecin, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters in Szczecin unter der Nummer 0000220256, Stammkapital 50.000,00 zł, NIP 955-000 - 86 -03, REGON 810713782, bestimmt gem. Art. 384 des Zivilgesetzbuches "Allgemeine Bedingungen der Kauf- und Lieferverträge von Stahl und Bewehrungselementen (Materialien)", im Folgenden "Bedingungen" genannt, welche festen Bestandteil der Liefer (Kauf-)verträge von Stahl und Bewehrungselementen bilden, geschlossen durch „TOM 2” Sp. z o.o., im Folgenden

"Lieferant" genannt.

§1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Der Lieferant – TOM2 Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością;
2. Erstlieferant – Unternehmen, von dem der Lieferant den Stahl erwirbt (u.a. Bewehrungsstäbe, gerade Stäbe, Walzeisen in Coils, Netze, Bleche).
3. Besteller - Unternehmen, zugunsten dessen die Lieferung oder der Verkauf von Material erfolgt.
4. Material - Stahl und Bewehrungselemente, welche den Gegenstand der Bestellung/des Vertrages darstellen
5. Ein Bewehrungselement ist der kleinste, unteilbare Teil der Bewehrung einer Konstruktion aus dem geschnittenen und gebogenen Bewehrungsstahl, aus Stäben oder Coils, gerade oder gebogen gemäß den Projektvorgaben, welches eine Einzelbewehrung oder ein Bestandteil eines Bewehrungskorbes darstellt.
6. Gerader Bewehrungsstahl - gerippte gerade Bewehrungsstäbe mit einer Handelslänge von 12 lfm in vollen Bündeln mit einem Gewicht von ca. 2,5 t - sofern anderweitig nicht abweichend bestimmt wurde, finden darauf alle Bestimmungen dieser AVB hinsichtlich der Bewehrungselemente Anwendung.
7. Vertrag - eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller oder dem Lieferanten und dem Erstlieferanten zur Regelung der Bedingungen der Zusammenarbeit bezüglich des Kaufs und der Lieferung von Material, insbesondere der Menge und Art des Materials, seines Preises, der Frist der Preisbindung, des Lieferortes und -frist und der Gebühren für die Lieferungen unterhalb 20 t. Beim Fehlen eines schriftlichen Vertrages erfüllt eine Bestellung seine Funktion.
8. Rahmenvertrag - allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Materiallieferungen.
9. Bestellung - vereinfachte Form des Vertrages, geschlossen hinsichtlich der einzelnen Materiallieferungen. Eine Bestellung sollte die Art und Menge des Materials, Ort und Zeitpunkt seiner Lieferung, den Materialpreis und die Gebühren bei einer Lieferung unter 20 t bestimmen.
10. Ausführliche Bestellung - im Rahmen des geschlossenen Vertrages/der Bestellung bestimmt sie ausführlich den Gegenstand, die Menge, den Liefertermin und -ort hinsichtlich der einzelnen Materiallieferung.
11. Werktage - Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Tagen, die im Gesetz vom 18. Januar 1951 über gesetzliche Feiertage (ein. Text - [GBl. v. 2015 Pos. 90](#)) als Feiertage genannt sind, vorbehaltlich, dass als Werktage keine Tage gelten, an denen die durch die im Herstellungsbetrieb des Lieferanten installierten Messgeräte ermittelte Temperatur gemäß der erstellten stündlichen Berichte innerhalb der nacheinander folgenden drei Stunden, zwischen 6 Uhr und 14 Uhr unterhalb von -5 Grad Celsius liegt.

§2

UMFANG DES SORTIMENTS/VERFÜGBARE STAHLSORTEN UND DURCHMESSER

Die Herstellung der Bewehrungselemente erfolgt aus Bewehrungsstahl der Klasse 3N ausschließlich in folgenden Durchmesser: fi 8,10,12, 14, 16,20,25, 28, 32 mm und in folgenden Gattungen:

1. Gerippte Stäbe in den Gattungen : B500B, K500BT, B500SP, K500CT, B500NC, B500A
2. Geripptes Walzeisen in den Gattungen: B500B

Der Bewehrungsstahl mit dem Durchmesser fi 6 gehört nicht zum standardmäßigen Sortiment des Lieferanten und ist nur und ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten der Lieferbarkeit vom Stahl mit diesem Durchmesser lieferbar. Die Bestellung über Herstellung der Bewehrungselemente aus dem Stahl mit diesem Durchmesser ist für den Lieferanten nicht verbindlich, sofern er sie ausdrücklich schriftlich nicht bestätigt.

§3

AUFNAHME DER ZUSAMMENARBEIT/ANGEBOTE/VERHANDLUNGEN

1. Die im Namen des Lieferanten handelnden Handelsvertreter sind berechtigt, Angebote zu unterbreiten und anzunehmen, die Verträge zu verhandeln und zu schließen ausschließlich in dem aus der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht resultierenden Umfang, die sie dem Geschäftspartner jedes Mal auf seine Aufforderung vorlegen. Die Unterbreitung oder Annahme der Angebote, die Unterzeichnung der Protokolle der Verhandlungen oder das Abschließen der Verträge oder Bestätigung ihrer Bedingungen durch einen Mitarbeiter oder einen Handelsvertreter des Lieferanten, die mit Verletzung des Umfangs der Vollmacht erfolgt, führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes und ist gegenüber dem Lieferanten unwirksam.
2. Das durch den Besteller unterbreitete Angebot gilt nur dann als verbindlich, wenn es schriftlich oder nachweislich durch die durch den Lieferanten bevollmächtigten Personen akzeptiert wird. Das Fehlen einer schriftlichen Antwort auf das durch den Besteller unterbreitete Angebot bedeutet, dass es nicht angenommen wurde und stellt keine Grundlage für den Beginn der Umsetzung der Bestellung dar.
3. Als Angebote des Lieferanten gelten ausschließlich Dokumente, die ausdrücklich als Angebot bezeichnet sind.
4. Die Dokumente mit dem Titel "Handelsinformationen über vorgesehene Art der Preisgestaltung der Bewehrungselemente und allgemeine Lieferbedingungen", stellen kein Angebot im Sinne des Art. 66 des Zivilgesetzbuches dar und lediglich eine unverbindliche Einladung zur Aufnahme der Verhandlungen.
5. Vor Abgabe der ersten ausführlichen Bestellung über die Lieferung von Materialien schließen die Parteien den Rahmenvertrag oder die Bestellung ab.
6. Die Lieferung von Bewehrungselementen erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Incoterms 2010 auf der Grundlage des CPT.

NIP 955-00-08-603

Sąd Rejonowy w Szczecinie KRS 0000220256

Kapitał zakładowy: 50 000,00 PLN

Konto: BRE O/ SZCZECIN 44 11401137 0000308814001005

AUSFÜHRLICHE BESTELLUNG IM LAUFE DER ZUSAMMENARBEIT

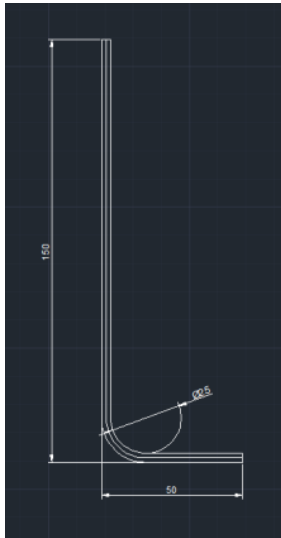
1. Die ausführliche Bestellung über eine bestimmte Partie der Bewehrungselemente muss dem Lieferanten mindestens 10 Werktage vor der geplanten Lieferung der Materialien vorgelegt werden. Diese Frist wird ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Bestellung zusammen mit dem Ausführungskonstruktionszeichnung, dem Stahlverzeichnis, der zur Ausführung der Bestellsgegenstandes eingesetzt werden soll, berechnet.
2. Die im Abs. 2 vorstehend genannte Lieferfrist läuft nicht vor der Gewährung dem Besteller durch den Versicherer eines Kreditlimits, der im § 8 genannt ist, der den Wert der Bestellung deckt, und in dem Fall, wenn die durch den Lieferanten geforderte Zahlungsart die Vorkasse ist, läuft die Frist der Umsetzung der Lieferung ab dem Tag der Gutschrift der Mittel auf dem Bankkonto des Lieferanten. In dem Fall, wenn der Besteller gegenüber dem Lieferanten in irgendwelchem Zahlungsverzug steht, läuft die Frist der Umsetzung der im Abs. 2 genannten Bestellung bis zum Zeitpunkt der Begleichung durch den Besteller sämtlicher Zahlungsrückstände gegenüber dem Lieferanten der Bestellung nicht. Ausführliche Bestellungen müssen die Tatsache berücksichtigen, dass der maximale Umfang der wöchentlichen Lieferungen 30 Tonnen wöchentlich für Bewehrungselemente mit dem Durchmesser von Ø6 mm bis Ø16 mm und bis zu 30 Tonnen wöchentlich für die Durchmesser über Ø16 mm nicht überschreiten kann. Geht aus den abgegebenen ausführlichen Bestellungen die Überschreitung des vorstehend genannten Umfanges hervor, ist der Lieferant an die betreffende ausführliche Bestellung in dem Umfang nicht gebunden, in dem sie das oben genannte Grenzwicht überschreitet und in diesem Umfang ist die Bestellung unwirksam, und der Lieferant trägt aus diesem Grund keine negativen Folgen.
3. Die in dem Abs. 1 genannte Zeichnung sollte in schriftlicher oder elektronischer Form geliefert werden. Die Erfüllung der Bedingung der Lieferung der Zeichnung zusammen mit dem Verzeichnis der Materialien ist nicht erforderlich, wenn diese Elemente die Anlage zur Bestellung/zum Vertrag bilden, die im §3 Abs. 4 genannt ist, und die Materialien, die den Gegenstand der betreffenden Einzelbestellung bilden, völlig mit der Zeichnung und dem Verzeichnis der Materialien als Anlage zum Vertrag/zur Bestellung übereinstimmen und zudem bildet der Gegenstand der Bestellung nur eine Sorte des Materials, die gemäß einer Zeichnung und einem Stahlverzeichnis ausgeführt ist.
4. Überschreitet die Einzelbestellung die in dem Vertrag vorgesehenen Mengen, ist der Lieferant berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erhöhte Menge an Material zu liefern. Die Mengen des Materials, welche die in dem Vertrag genannten Mengen überschreiten, werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Mengen geltenden Preisen geliefert, unbeachtet der in dem Vertrag/der Bestellung genannten Preise.
5. Die Prüfung der Richtigkeit der Erstellung der Konstruktionszeichnung obliegt dem Besteller. In besonders begründeten Fällen, mit Einverständnis des Bestellers, kann der Lieferant die vorgelegte Konstruktionszeichnung nachträglich korrigieren.
6. Die Fristen für die Umsetzung der betreffenden Bestellung über Bewehrungselemente werden verschoben wegen der Fehler in der technischen Dokumentation oder der schriftlich durch den Besteller oder den Planer eingeführten Korrekturen, Änderungen und Nachbesserungen.
7. In dem vorstehend genannten Fall beträgt die Frist zur Umsetzung betreffender Bestellung 10 Werktage ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch den Besteller der korrigierten Dokumentation.
8. Wenn die Lieferungen der Bewehrungselemente auch den geraden Bewehrungsstahl zu dem von den anderen Bewehrungselementen abweichenden Preis umfassen, dann ist der Besteller verpflichtet, die Bestellung über den geraden Bewehrungsstahl separat abzugeben - welche ausschließlich volle Bündel und Ganzladungen des geraden Stahls umfassen - im anderen Fall ist der Preis des Bewehrungsstahls dem Preis der Bewehrungselemente gleich.

§5

BEMESSUNG, BESTELLUNG DER BEI DEM LIEFERANTEN NICHT VERFÜGBAREN DURCHMESSER

1. Die Abrechnung der Forderungen aus Lieferungen der Bewehrungselemente erfolgt auf der Grundlage eines theoretischen Gewichtes, d.h. aufgrund der Multiplikation des auf der Grundlage der Ausführungskonstruktionszeichnungen festgelegten Umrechnungsfaktors für 1 lfm des betreffenden Materials und der Menge der gelieferten lfm des Materials, gemäß den durch den Lieferanten vorgelegten Lieferscheinen. Die theoretischen Gewichte für 1 lfm der Bewehrungselemente betragen:
2. Die Bemessung der Bewehrungselemente für die Abrechnungen der Parteien wird auf der Außenseite der Figuren berechnet, unabhängig von der Bemessungsart in der dem Lieferanten übergebenen Dokumentation. Die Änderung der Bemaßung von der inneren oder axialen auf die Außenbemaßung führt zur Änderung des Gewichtes der gelieferten Bewehrung, was durch den Besteller akzeptiert wird. Die Berechnung der Länge eines einzelnen Bewehrungselementes wird als Summe der geraden Abschnitte berechnet, aus denen die gegenständliche Figur besteht. Die Berechnung des Gewichtes eines einzelnen Bewehrungselementes erfolgt als Multiplikation der Summe sämtlicher Abschnitte, aus denen die gegenständliche Figur besteht und des theoretischen Gewichtes von 1 lfm des betreffenden Durchmessers des Stabes (gemäß nachstehender Tabelle) - gemäß nachstehender Zeichnung (die Länge des abgebildeten Bewehrungselementes für Abrechnungszwecke = 200 cm).

Durchmesser	theor.Gewicht 1 lfm
nun	Kg
6	0,222
8	0,395
10	0,617
12	0,888
14	1,210
16	1,580
20	2,470



25	3,850
28	4,830
32	6,310

- Im Fall der Biegung vom Stahl auf den Rollen mit einem Durchmesser von mehr als 70 cm wird für die Rechnungsstellung die tatsächliche Länge der Figur entlang ihrem Außenriss gemessen.
- Bei Bemessung des Projektes nach der Außen- oder Axialbemessung ist die Umrechnung in die Außenmaße vor Übergabe der Bestellung in die Produktion erforderlich. Bei Umrechnung der Innen- oder Axialbemessung in die Außenbemessung durch den Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, die Gebühr für den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu entrichten. Diese Kosten betragen 20 Zloty pro 1 Tonne der umgerechneten Bewehrung.
- Unabhängig von der Bemessungsart, ist beim Auftreten der Bewehrungselemente mit einer Länge, welche die bei dem Lieferanten verfügbaren Längen der Stäbe überschreitet, der Einsatz von Überlappungen an den Stäben erforderlich, was ein zusätzliches Gewicht erzeugt. So entstandenes zusätzliches Gewicht geht zu Lasten des Bestellers.
- Die Änderung der Durchmesser der Stäbe, welche beim Lieferanten nicht im Angebot sind (gilt für Durchmesser $\varnothing 18$ und $\varnothing 22$), und die im Konstruktionsprojekt berücksichtigt wurden, erfolgt automatisch von $\varnothing 18$ zu $\varnothing 20$ und von $\varnothing 22$ zu $\varnothing 25$ und hängt mit einem größeren Gewicht des aus ihnen hergestellten Bewehrungselementes zusammen. Die Gewichtsunterschiede gehen zu Lasten des Bestellers. Sämtliche anderen Änderungen im Projekt müssen vor Übergabe des Auftrages in die Produktion erfolgen. Maximale Abmessungen der Bewehrungselemente betragen 2,4m x 1,2m x 12m. Maximale Stahllänge darf 15 m nicht überschreiten. Der Auftragnehmer behält sich die Möglichkeit vor, eine individuelle Kostenschätzung für übergroße Bewehrungselemente wie auch individuelle Fristen für die Umsetzung zu bestimmen vorbehaltlich dessen, dass der Lieferant von der gegenständlichen Bestellung zurücktreten oder dem Besteller eine zusätzliche Gebühr für den Transport auferlegen kann, wenn das Volumen eine einmalige Beladung des Fahrzeuges ausschließt.
- Unabhängig von den in der Bestellung/dem Vertrag genannten Preisen hinsichtlich der gelieferten Bewehrungselemente mit den Durchmessern von $\varnothing 6$ und $\varnothing 8$, berechnet der Lieferant eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 150 Zloty netto für jede Tonne der bestellten Elemente mit den vorstehend genannten Durchmessern. Die vorstehend genannte Gebühr wird nicht berechnet nur in dem Fall, wenn die Parteien in der Bestellung/dem Vertrag festlegen, dass der Lieferant von der Berechnung der zusätzlichen Gebühr für die Elemente mit den Durchmessern von $\varnothing 6$ und $\varnothing 8$ absieht.

§6

DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

- Im Preis der Materialien, welche den Gegenstand des Vertrages/der Bestellung/ des Zeitplanes bilden, ist der Lieferpreis frei Baustelle enthalten, wenn das Gewicht der Materialien, die mit dem gegenständlichen Transport bei einmaliger Beladung zwischen 20 und 24 Tonnen liegt. Im Fall, wenn der Besteller eine Einzelbestellung für die Materialien von weniger als 20 Tonnen abgibt, berechnet der Lieferant als zusätzliche Gebühr für den Transport zu seiner Vergütung eine zusätzliche Vergütung wegen Transportkosten hinzu, deren Höhe im Zeitplan/Vertrag/ in der Bestellung bestimmt wird.
- Die Bestimmung im Abs. 1 findet keine Anwendung in dem Fall, wenn den Gegenstand der Bestellung die übergroße Materialien bilden, die für standardmäßigen Transport nicht passen. Als standardmäßigen Transport versteht man die Fahrzeuge mit einer Nutzlast bis zu 24 Tonnen und den Aufliegerabmessungen von 13,60x2,40x2,60m.
- Wird eine Bestellung für übergroße Materialien abgegeben, gehen die Transportkosten zu Lasten des Bestellers, und ihre Höhe wird auf der Grundlage der durch die Unternehmen ausgestellten Rechnungen festgelegt, die sich mit Großraumtransporten beschäftigen und entsprechende Genehmigungen für solche Transporte erteilen.
- Die Entladung der Materialien am Lieferort obliegt dem Besteller. Die Entladung sollte innerhalb von 2 Stunden ab dem Ankommen des Fahrzeuges, das den Gegenstand der Bestellung transportiert, zum Ort der Lieferung nicht überschreiten.
- Der Besteller ist verpflichtet, entsprechende Mittel zur Entladung in Eigenregie bereitzustellen. Die auf dem Transportfahrzeug befindlichen Befestigungsmittel wie Drähte zum Zusammenbinden der Ware stellen keine Ladungssicherungsmittel dar, daher übernimmt der Lieferant für Schäden aufgrund ihrer nicht ordnungsgemäßen Wirkung keine Haftung.
- Für Schäden am Transportmittel während der Entladung haftet der Besteller.
- Wird die Entladungszeit überschritten, stellt der Lieferant dem Besteller eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100 Zloty (einhundert Zloty 00/100) netto für jede angefangene Stunde in Rechnung.

§7

ENTLADUNG UND ANFAHRT DER ENTLADUNGSSTELLE

- Der Besteller ist verpflichtet, einen ordentlichen Zustand der Zufahrtswege zu gewährleisten, welcher ein ordnungsgemäßes Erreichen und Verlassen des Lieferortes ermöglicht. Unter einem ordentlichen Zustand der Wege versteht man einen solchen Zustand, welcher den Verkehr von schweren Lkws zur Beförderung von Stahlelementen ermöglicht.

2. Bei Zweifel gilt als ordentlicher Zustand der Wege eine befestigte Fahrbahn. Zudem, wenn der Lieferort durch eine zonenweise oder zeitliche Einschränkung des Lkw-Verkehrs betroffen ist, geht die Pflicht der Erlangung der Genehmigungen für die Einfahrt der Lkws in diese Bereiche zu Lasten des Bestellers.
3. Es ist ausgeschlossen, die Fahrzeuge mit Baggern, Gabelstaplern und sonstigen Fahrzeugen zu ziehen, welche die Lieferfahrzeuge beschädigen können (gilt insbesondere für Auflieger). Die Kosten etwaiger Schäden infolge einer unordnungsgemäßen Entladung oder Nichtanpassung der Straße für das Erreichen (und Verlassen) der Baustelle gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Der Besteller ist verpflichtet, beim Verlassen der Baustelle das Fahrzeug vom Schlamm und Schmutz zu reinigen, die bei Entladung auf der Baustelle entstanden sind. Die Kosten etwaiger Strafen (Bußgelder von Ordnungsbehörden) sind vom Besteller zu tragen.
5. Die Nichterfüllung durch den Besteller der Bestimmungen dieses Paragraphen hat keine Haftung des Lieferanten für die Verzögerungen der Lieferungen aus den vorstehend genannten Gründen zufolge.

§8

KREDITLIMIT UND DAS RECHT DER EINSTELLUNG DER LIEFERUNGEN

1. Unabhängig vom Stand der Umsetzung des Vertrages und der Menge des durch den Vertrag, die Bestellung, akzeptiertes Angebot oder den Zeitplan erfassten Materialien ist der Lieferant berechtigt, die Lieferungen von Materialien einzustellen, ohne aus diesem Grund negative Konsequenzen zu tragen wie auch ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers, wenn der Besteller das dem Besteller durch den Versicherer, bei dem der Lieferant die Geschäftsforderungen vom Besteller versichert, gewährte Kreditlimit ausschöpft. Die gleiche Berechtigung steht dem Lieferanten zu, wenn der genannte Versicherer das Kreditlimit dem Besteller zurückzieht oder wenn der Besteller mit beliebiger Zahlung an den Lieferanten im Verzug ist. In den beschriebenen Fällen setzt der Lieferant die Lieferungen fort, wenn der Besteller die Forderungen begleicht und somit das Kreditlimit frei macht. Aber der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag aus Verschulden des Bestellers zu kündigen, wenn die Umsetzung der Lieferungen wegen Ausschöpfen, fehlendes Kreditlimit oder fehlende Zahlung eingestellt wird, und die Einstellungszeit aus diesem Grund 14 Tage überschreitet.
2. Wenn der Vertrag mit den Lieferungen an den Besteller einen Versicherungsschutz beim Versicherer des Lieferanten genießt, dann in dem Fall, wenn der Wert einer folgenden Lieferung an den Besteller zur Überschreitung des Kreditlimits führt, ist der Lieferant berechtigt, die Größe der Lieferung bis zu dieser Größe einzuschränken, welche dem bis zum Erreichen des Kreditlimits fehlenden Betrag entspricht.
3. Wurde aufgrund der Einstellung der Lieferungen wegen der in diesem Paragraphen genannten Gründe während der Laufzeit des Vertrages /der Bestellung ein Teil der Lieferungen nicht erbracht, gehen die negativen Konsequenzen der fehlenden Lieferungen und die Nichtumsetzung der Gesamtheit des Vertrages/der Bestellung dem Besteller zu Lasten, dem in dem gegenständlichen Fall keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zustehen. Etwaige Lieferungen der vertraglichen Mengen, die nach der Laufzeit des Vertrages erfolgen können auf der Grundlage von zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarungen der Parteien stattfinden, zu den bei dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der genannten Vereinbarung geltenden Preisen.

§9

ABHOLUNG DES MATERIALS, QUANTITATIVE PRÜFUNG DES DELIEFERTEN MATERIALS

1. Es wird angenommen, dass die auf der Baustelle anwesende Person zur Abholung der Bestellung berechtigt ist.
2. Die quantitative Prüfung der Durchführung der Bestellung erfolgt jederzeit zum Zeitpunkt der Lieferung, durch die Bestätigung des Lieferscheines durch den Mitarbeiter oder die durch den Besteller berechnigte Person.
3. Die Reklamationen hinsichtlich der Materialmenge, die zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden und ohne die Mitteilung an den Vertreter des Lieferanten erfolgen, werden gem. Abs. 4 nicht berücksichtigt. Der Mitarbeiter oder die durch den Besteller berechnigte Person soll auf dem Lieferschein lesbar mit dem Vor- und Familiennamen unterschreiben, unter Angabe der Funktion oder des Titels, auf dessen Grundlage sie berechnigt ist, das Material abzuholen und die Lieferscheine zu unterzeichnen. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit der Unterschrift geht dem Besteller zu Lasten und bildet keine Grundlage für die Ablehnung der Zahlung für das Material, welches unter Verletzung vorstehender Bestimmungen quittiert wurde.
4. Über die erfolgte quantitative Reklamation setzt der Besteller unverzüglich (zum Zeitpunkt der Lieferung) die für die Umsetzung des Vertrages bei dem Lieferanten verantwortlichen Personen telefonisch und in Form der Informationsübermittlung mittels Fax oder E-Mail in Kenntnis.

§10

QUALITATIVE PRÜFUNG/REKLAMATIONSVERFAHREN

1. Die Bedingung für die Prüfung durch den Lieferanten der wegen der im gelieferten Gegenstand auftretenden qualitativen Mängel gemeldeten Reklamation ist die erfolgte schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten durch den Besteller über die vorhandenen Mängel. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Lieferung. Die Reklamation bedarf der Schriftform und sollte die Bezeichnung der Ware, die Menge, den Grund der Reklamation (Beschreibung des Mangels), Nr. und Datum der Rechnung und des Lieferscheines und der Ort der Anbringung der Ware enthalten.
2. Die mit bloßem Auge erkennbaren Mängel, die während des Transportes entstehen konnten, müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des Verlassens durch den Beförderer des Lieferortes gemeldet werden, die zum späteren Zeitpunkt gerügten Mängel werden nicht berücksichtigt.
3. Die Nichteinhaltung der Reklamationsfristen oder der Form/des Inhaltes der Reklamation führt zum Verlust durch den Besteller der Rechte aus Gewährleistung und Garantie in Bezug auf den gegenständlichen Mangel unabhängig von der Versicherung über die Ausführung der Bewehrungselemente gemäß dem Vertrag und der Dokumentation und unabhängig von der gewährten Gewährleistung und Garantie.
4. Im Fall der Anmeldung einer Reklamation ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten die Möglichkeit der Kontrolle der reklamierten Ware zu gewähren. Im Fall von unbegründeten Reklamationen behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Besteller die Kosten der Durchführung der Qualitätskontrolle und des Transportes und der Umladung in Rechnung zu stellen.
5. Der Lieferant lehnt die Anerkennung der Reklamation ab, wenn die Ware durch den Besteller nicht ordnungsgemäß eingesetzt oder gelagert wurde.
6. Der Lieferant ist von jeglicher Haftung befreit, wenn dem Besteller den Mangel zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung oder des Vertragsschlusses bekannt war.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die reklamierte Ware ordnungsgemäß zu lagern, so, dass ihre Beschädigung und Verluste ausgeschlossen sind, bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Reklamation. Unter ordnungsgemäßer Lagerung versteht man die Sicherung der Bewehrungselemente gegen Witterung an einer Stelle, wo sie der mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt werden.
8. Der Beginn des Reklamationsverfahrens berechnigt den Besteller nicht, die Zahlung für die erfolgten Lieferungen oder erbrachte Dienstleistungen einzustellen.
9. Bei einer Teilabholung, aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Teile aus den gelieferten Materialien, ist der Besteller verpflichtet, die Ware abzuholen und den Preis für das gelieferte Material zu zahlen, und der Lieferant ist verpflichtet, den übrigen Teil der Bestellung unverzüglich zu liefern.
10. Wird die Teilabholung abgelehnt, trägt der Besteller die Transportkosten der Ware hin und zurück und die Kosten der Lagerung.

§11

RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die Rechnungsstellung für die gelieferten Materialien erfolgt nach jeder Lieferung.
2. Die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung mit ausgewiesener MwSt. ist der durch den Mitarbeiter oder die durch den Besteller befugte Person ausgestellte Lieferschein im Sinne §8 Abs.1.
3. Das Zahlungsziel für die Rechnungen beträgt 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt ihre Gutschrift auf dem Bankkonto des Lieferanten. Die betreffende Rechnung gilt als bezahlt nur dann, wenn die Zahlung in Höhe von 100% des Wertes der Rechnung brutto erfolgte.
4. Die Bewehrungselemente bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Entrichtung der Forderungen durch den Besteller, vorbehaltlich dessen, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung des Produktes auf den Besteller zum Zeitpunkt der Aushändigung der Bewehrungselemente übergehen.
5. Der Besteller darf die Ware vor der Entrichtung sämtlicher Forderungen aus der betreffenden Lieferung von Material nicht veräußern.

6. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, berechnet der Lieferant die gesetzlichen Zinsen für den Verzug in Geschäftsbeziehungen.

§12

HÖHERE GEWALT

Beide Parteien sind von der Haftung für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages/der Bestellung in diesem Umfang, in dem das aufgrund der höheren Gewalt erfolgte. Für diese Bedingungen versteht man unter höherer Gewalt ein außergewöhnliches Ereignis, extern und unmöglich zu verhindern, das nicht vermieden werden konnte, auch bei maximaler Sorgfalt der Parteien. Insbesondere als höhere Gewalt gelten solche Ereignisse wie: Streiks, Sperrungen von Straßen und Wegen und andere Situationen, die den Transport auf öffentlichen Straßen ausschließen, außergewöhnliche Wetterereignisse, Störungen von Maschinen und Produktionsanlagen des Lieferanten, Baukatastrophen und der Mangel an Materialien oder Rohstoffen.

§13

VERTRAGSSTRAFEN UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Lieferant kann vom Vertrag/ von der Bestellung aus den durch den Besteller zu vertretenden Gründen beim Vorliegen von irgendeinem der nachstehenden Ereignisse zurücktreten:
 - a. Nicht fristgerechte oder unvollständige Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller;
 - b. Der Besteller beauftragte mit der Ausführung der Gesamtheit oder eines Teils der Bewehrungselemente, die im Vertrag/in der Bestellung enthalten sind, ein anderes Unternehmen ohne Auftreten der aus dem Vertrag/der Bestellung resultierenden Gründen, die den Besteller berechtigen, mit der Ausführung des Gegenstandes des Vertrages/der Bestellung eines Dritten zu beauftragen.
 - c. Die Einstellung der Lieferungen aus den im §8 genannten Gründen überschreitet 14 Tage.
 - d. Der Lieferant erlangte die Information über die Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers oder es gab die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahrens des Bestellers oder es wurde das Unternehmen des Bestellers liquidiert oder das gesamte oder ein Teil des Vermögens des Bestellers in einem Vollstreckungsverfahren gepfändet wurde.
 - e. Der Lieferant erlangt die Information, dass aufgrund des Auftretens der vorher nicht vorgesehenen Umstände der Besteller seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen wird.
2. Die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrag /von der Bestellung kann innerhalb von 50 Tagen ab dem Tag des Auftretens des Grundes für den Rücktritt ausgeübt werden.
3. Bei einer nicht ordnungsgemäßer Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten zahlt er dem Besteller folgende Vertragsstrafen:
 - a. beim Verzug in der Durchführung der Lieferung - in Höhe von 1% des Preises netto der Einzelbestellung der betreffenden Partie des Materials, die durch den Lieferanten in Verzug geraten ist, für den Tag des Verzugs in Bezug auf die in den Einzelbestellungen der Materialien bestimmten Lieferfristen.
 - b. beim Verzug der Beseitigung der bei der Abholung oder während der Laufzeit der Gewährleistung und Garantie festgestellten Materialmängel - in Höhe von 1% des Preises netto der durch den Mangel betroffenen Materialien, für jeden Tag des Verzugs., berechnet ab dem Folgetag auf den Tag, der für die Mängelbeseitigung bestimmt wurde.
 - c. Die maximale Höhe der unter Buchstabe a und b vorstehend genannten Vertragsstrafen darf 5% des Preises netto nicht überschreiten, der die Grundlage ihrer Berechnung bildet.
4. Der Besteller zahlt dem Lieferanten die Vertragsstrafe im Fall, wenn er zu Ende des durch den Vertrag/die Bestellung/den Zeitplan erfassen Zeitraumes keine ausführlichen Bestellungen für mindestens 90% des Gewichtes unterbreitet (einschließlich) der durch den Vertrag/die Bestellung/ den Zeitplan erfassten Bewehrungen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall 200 Zloty netto pro jede Tonne Bewehrung, die bis zum Erreichen von 90% Gewicht fehlen (einschließlich geschätzten Gewichtes) der vom Vertrag/der Bestellung/ dem Zeitplan erfassten Bewehrungen.
5. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag durch eine der Parteien aus den durch die andere Parteien verschuldeten Gründen, zahlt die schuldige Partei der Rücktrittspartei eine Vertragsstrafe i.H.v. 20% des Wertes netto der gesamten vertraglich festgelegten Vergütung des Lieferanten. Dem Rücktritt sollte eine schriftliche Aufforderung zum Unterlassen der Verletzungen vorhergehen, welche Grundlage für den Rücktritt berechtigen, in der der anderen Partei die Frist von 14 Tagen für das Unterlassen der Verletzungen oder Beseitigung der Folgen dieser Verletzungen bestimmt wird. Beim Rücktritt vom Vertrag erstellt der Lieferant ein Protokoll über laufende Produktion und eine Inventur fertiger Bewehrungselemente. Der Lieferant fordert den Besteller auf, die Inventur durchzuführen. In dem Fall, wenn der Besteller innerhalb von 3 Tagen keine Teilnahme an der Inventur meldet (und mit der Erstellung der Inventur nicht beginnt), wird eine solche Inventur der Lieferant selbst durchführen und das dazu gehörige Protokoll schickt er dem Besteller zusammen mit einer MwSt.-Rechnung für die hergestellten Bewehrungselemente zu den in dem Vertrag/dem Zeitplan/der Bestellung festgelegten Bedingungen, die der Besteller zu bezahlen hat. Nach erfolgter Zahlung ist der Besteller berechtigt, die Ware abzuholen.

§14

GÜLTIGKEIT DER AVB

1. Die Abgabe bei dem Lieferanten der Bestellung über die Herstellung und die Lieferung von Bewehrungselementen ist der Akzeptanz dieser AVB gleich. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellungen nimmt man an, dass der Besteller sich mit den AVB vertraut gemacht hat, sie akzeptiert und ihren verbindlichen Charakter anerkennt. Die Annahme der AVB bei einer Bestellung mit einem bestimmten Geschäftspartner gilt als Akzeptanz für alle übrigen Bestellungen und Verträge, bis zum Zeitpunkt ihrer Änderung oder des Widerrufs des Einsatzes durch den Lieferanten.
2. Sämtliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Bedingungen müssen in dem zwischen dem Lieferanten und dem Besteller geschlossenen Vertrag berücksichtigt werden, was in Schriftform zu seiner Wirksamkeit erfolgen muss.
3. Diese AVB stehen auch auf der Internetseite des Lieferanten zur Verfügung: www.grupatom.pl
4. Im Fall eines Konflikts zwischen den Bestimmungen der einzelnen Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen den Parteien wird angenommen, dass die Festlegungen in einem Dokument eines höheren Ranges Vorrang vor den Festlegungen in dem Dokument mit einem niedrigeren Rang haben. Es wird folgender Rang der Dokumente festgelegt:

- 1) Vertrag/Bestellung
- 2) Rahmenvertrag
- 3) Diese AVB
- 4) Ausführliche Bestellung

5. Wenn der Besteller diese AVB nicht akzeptiert, ist er verpflichtet, darüber den Verkäufer vor Abgabe einer Bestellung zu informieren. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, die Annahme der Bestellung zu verweigern oder die Verhandlungen zur Festlegung individueller Vertragsbedingungen zu beginnen. Der Vertrag wird geschlossen, wenn die Parteien im Wege der Verhandlungen eine Vereinbarung hinsichtlich seiner sämtlicher Bestimmungen erzielen, die zwischen ihnen strittig waren.
6. Die Vertrags- und Deliktspflicht des Lieferanten ist durch die Bestimmungen dieser AVB und den zwingend geltenden Rechtsvorschriften beschränkt. Der Lieferant haftet in keinerlei Hinsicht insbesondere für mittelbare Schäden, entgangene Vorteile, Produktionsverluste und für Schäden, die durch die Handlungen der Dritten herbeigeführt wurden, die mit der Ausführung des Vertrages oder seines Teils beauftragt wurden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Besteller und der Lieferant werden sich bemühen, sämtliche Streitigkeiten aus diesen AVB, abgegebenen Bestellungen wie auch geschlossenen Verträgen gütlich zu erledigen. Kann die Sache nicht gütlich beigelegt werden, werden sämtliche Streitigkeiten durch das für den Sitz des Lieferanten zuständige ordentliche Gericht entschieden.
2. Bei etwaigen Streitigkeiten gilt polnisches Recht als anwendbares Recht.
3. In den in dem Vertrag und in den AVB nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und andere allgemein geltende Rechtsvorschriften Anwendung.
4. Die Erklärung einzelner Bestimmungen der AVB für ungültig oder unwirksam berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Im Hinblick auf die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen in gutem Glauben aufzunehmen, um diese Bestimmungen durch die gültigen und durchsetzbaren Bestimmungen zu ersetzen, welche möglichst getreu den ursprünglichen Willen der Parteien widerspiegeln.
5. Diese AVB wurden in drei Sprachfassungen erstellt: polnischer, englischer und deutscher. Im Fall der Abweichungen finden die Normen aus der polnischen Fassung Anwendung.